

Satzung
für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art
„Kindergärten“
der Gemeinde Otzberg

Aufgrund der §§ 5, und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342/353), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2002 nachstehende

**Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Kindergärten“
der Gemeinde Otzberg**

beschlossen:

§ 1

1. Die Gemeinde Otzberg verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindergärten“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck ist die Förderung der Jugendhilfe.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kindergärten.

§ 2

Die Gemeinde ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Dies Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

64853 Otzberg, den 17. Dezember 2002

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Otzberg

(Siegel)

Ohlemüller, Bürgermeister

Vorstehende Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Kindergärten“ der Gemeinde Otzberg wurde gemäß § 6 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Otzberg vom 13.12.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.10.2001, im Otzberg-Bote Nr. 51 vom 19. Dezember 2002 öffentlich bekanntgemacht. Sie ist rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft getreten.

64853 Otzberg, den 19. Dezember 2002

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Otzberg

(Siegel)

Ohlemüller, Bürgermeister